



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Angebotsgrundlagen

- 1.1 Massgebend für die Lieferungen und die Ausführung von Montagearbeiten sind:
- Angebot des Unternehmers
 - Pläne und technische Angaben des Bestellers
 - die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen
 - für Elektroinstallationsarbeiten:
 - SIA-Norm Nr. 118 (Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten), soweit in diesen AGB nicht davon abgewichen wird
 - SIA-Norm Nr. 137 (Elektrische Anlagen)
 - SIA-Norm Nr. 108 (Ordnung für Arbeiten und Honorare der Maschinen- und Elektroingenieure sowie verwandter Berufe)
- 1.2 Anlagebeschriebe, Entwürfe, Modelle, Zeichnungen und Berechnungen sind Eigentum des Unternehmers und dürfen ohne schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden, wenn er dafür nicht entschädigt wird.

2. Preise

- 2.1 Die Preise verstehen sich in Schweizer Währung exkl. MWSt.
- 2.2 Die Preise für Lieferungen verstehen sich unverpackt ab Werkstätte oder Lager.
- 2.3 Die Preise für Montagearbeiten verstehen sich inkl. Arbeitslöhne und Lieferung der notwendigen Materialien bis zur Verwendungsstelle im Bau.
- 2.4 Allfällige Versetzungsschwierigkeiten (Reise, Verpflegung und Unterkunft) werden zusätzlich verrechnet.

3. Arbeitsbedingungen

- 3.1 Der Stand der Bauarbeiten muss für die Montage ein ungehindertes, zweckentsprechendes Arbeiten ermöglichen.
- 3.2 Baustrom, Wasser, Gerüste, Lift- und Kranbenützung gehen zu Lasten des Bauherrn.
- 3.3 Dem Unternehmer ist durch die Bauleitung in gegenseitiger Absprache ein abschliessbarer, trockener und gut beleuchteter Lager- und Arbeitsraum mit Netzsteckdose sowie guten Zubringermöglichkeiten kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 3.4 Nach Vollendung seiner Arbeiten hat der Unternehmer diesen Raum sofort zu räumen.
- 3.5 Muss der Unternehmer vor Vollendung seiner Arbeiten ohne sein Verschulden auf Anordnung der Bauleitung in einen anderen Raum umziehen, kann er für die ihm dadurch entstehenden Kosten Rechnung stellen.

4. Zuschläge

- 4.1 Auf Wunsch des Bestellers geleistete Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit wird inkl. Gebühren nach den jeweils gültigen Ansätzen des örtlichen Elektroinstallationsgewerbes zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 4.2 Erschwerende Umstände, die beim Einreichen des Angebotes nicht im voraus ersehen werden konnten, sind bei Erkennen dem Besteller sofort schriftlich mitzuteilen; der entsprechende Mehraufwand wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 4.3 Allfällige Mehrkosten, verursacht durch lokale Feiertage sowie durch bauseits verursachte, nicht vorhergesehene Unterbrechungen der Arbeiten werden für Reisezeit,

Reisekosten, Deplacements sowie ausfallende Arbeitszeit in Rechnung gestellt.

- 4.4 Beim vom Besteller direkt beschafften Apparaten werden die Kosten für Auspacken, Transport, Montage, und Anschluss in Rechnung gestellt. Die durch diese Direktlieferungen anfallenden Kosten und Risiken gehen zu Lasten des Bestellers.

5. Versand und Verpackung

- 5.1 Bei Lieferung:
- erfolgt der Versand auf Rechnung und Gefahr des Bestellers;
 - wird die Verpackung zum Selbstkostenpreis berechnet; wird sie ausnahmsweise als Eigentum des Unternehmers bezeichnet, so ist sie frachtfrei zurückzusenden;
 - sind eventuelle Verluste oder Schäden vom Besteller bahnamtlich feststellen zu lassen, resp. bei Autotransporten auf den Lieferscheinen zu vermerken und überdies dem Unternehmer sofort zu melden.
- 5.2 Bei Montagearbeiten bleiben Restmaterialien Eigentum des Unternehmers.

6. Regiearbeiten

- 6.1 Sofern bei Ausführung der Arbeiten in Regie oder vom Besteller angeordneten Regiearbeiten nichts anderes vereinbart wird, werden jeweils die am Sitze des Unternehmers oder der Zweigniederlassung gültigen Ansätze des Elektroinstallationsgewerbes in Rechnung gestellt und verstehen sich rein netto ohne Skonto.
- 6.2 Die Reisezeit wird als normale Arbeitszeit ohne Überzeitzuschlag verrechnet.
- 6.3 Material- und Apparatepreise gelten ab Lager. Transportkosten werden separat in Rechnung gestellt.
- 6.4 Zuschläge für Spezialwerkzeuge, wie z. B. Schlagbohrmaschine, Mauerfräse, Elektrohammer, Schweissanlage, Fahrleitern und Fahrgerüste, werden pro Betriebsstunde berechnet.
- 6.5 Die technische Bearbeitung wird grundsätzlich nach der SIA-Norm Nr. 108 (Honorarordnung) verrechnet. Die Kosten von Vervielfältigungen, Umdrucken, Plankopien und anderen Reproduktionen sowie die Kosten von Mustern, welche der Besteller verlangt, sind besonders zu vergüten.

7. Termine

- 7.1 Die Einhaltung der vereinbarten Ausführungstermine setzt rechtzeitige Abklärung und Übergabe aller technischen Ausführungsunterlagen, Einhaltung von Lieferfristen durch die Unterlieferanten und rechtzeitige Fertigstellung der bauseitigen Vor- und Nebenarbeiten voraus.
- 7.2 Unvorhergesehene Verzögerungen infolge höherer Gewalt, wie z. B. Streik, Mobilmachung, Krieg, Transportstörungen, sind vorbehalten.
- 7.3 Es steht dem Unternehmer frei, die Zahl und den zeitlichen Einsatz seiner Arbeitnehmer zu bestimmen, sofern dadurch der Fertigstellungstermin nicht in Frage gestellt wird.
- 7.4 Eine begründete, unverschuldete Überschreitung der Lieferzeit gibt dem Besteller kein Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Die Zahlungsbedingungen sind nach Übereinkunft zu regeln.
8.2 Sofern nichts anderes vereinbart, gelten:
13 für Elektroinstallationen die SIA-Norm Nr. 118;
d.h. à conto-Zahlungen nach Arbeitsfortschritt;
14 bei reinen Lieferungen 30 Tage netto ab Lieferung
15 bei Network Services: 30% bei Auftragserteilung, 60% bei Auslieferung der Hard- und Software, 10% bei Abnahme oder wenn keine stattfindet, bei Abschluss der Arbeiten.
8.3 Sofern nichts anders vereinbart, sind alle Rechnungen innert 30 Tagen ohne Abzüge zur Zahlung fällig.

9. Gewährleistung bei Elektroinstallationen

- 9.1 Für Lieferungen, Installationen und Montagen gelten die Garantiebestimmungen der SIA-Norm Nr. 118.
9.2 Für gelieferte Fremdfabrikate tritt die Garantie der Herstellerfirmen an die Stelle der Gewährleistung des Unternehmers. Der Unternehmer leistet keine eigne Gewähr für Fremdfabrikate.
9.3 Für bauseitige Lieferungen wird jede Haftung abgelehnt.
9.4 Bei unfachgemässer Behandlung der Anlageteile oder bei Einwirkung durch Drittpersonen erlischt die Garantie.

10. Gewährung bei Network Services

- 10.1 Bei der Lieferung von Hardware tritt die Garantie der Herstellerfirmen an die Stelle der Gewährleistung des Unternehmers. Der Unternehmer leistet keine eigene Gewähr. Insbesondere trägt der Besteller die Kosten für die Dienstleistungen des Unternehmers im Zusammenhang mit Reparatur oder Ersatz von Hardware oder Teilen davon (Neukonfiguration, Überspielen von Daten etc.)
10.2 Bei der Lieferung von Standardsoftware entsteht die Lizenzbeziehung direkt zwischen dem Besteller und dem Lizenzgeber, auch wenn der Unternehmer die Lizenzgebühr fakturiert. Es gelten die Bestimmungen des Lizenzvertrages des Lizenzgebers. Die Gewährleistung des Lizenzgebers tritt an die Stelle einer Gewährleistung des Unternehmers. Dieser leistet keine eigene Gewähr für gelieferte Standardsoftware.
10.3 Für die erbrachten Arbeiten des Unternehmers leistet dieser Gewähr für fachgerechte Ausführung. Zeigen sich Mängel bei der Ausführung von Arbeiten, so verpflichtet sich der Unternehmer, auf schriftliche Rüge hin die notwendigen Verbesserungsarbeiten auszuführen. Die Gewährleistungsfrist dauert 12 Monate ab Abnahme der entsprechenden Arbeiten, wenn eine solche nicht erfolgt, ab Abschluss der Arbeiten.

11. Haftung

- 11.1 Der Unternehmer haftet für Schäden, die als Folge einer Schlechterfüllung (Nichterfüllung, Verzug, mangelhafte Erfüllung) entstehen, sofern ihm der Besteller Absicht oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann.
11.2 Vorbehalten bleibt die Haftung gemäss den Bestimmungen der SIA Norm 118 bei Vorliegen von Mängeln im Falle von Elektroinstallationen.
11.3 Bei Network Services obliegt die Datensicherung dem Besteller. Der Unternehmer lehnt jegliche Haftung für verlorene oder zerstörte Daten und die Kosten der Wiederbeschaffung ab.

12. Eigentumsvorbehalt, Verrechnung

- 12.1 Geliefertes Material, Apparate und Hardware bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Unternehmers. Dieser ist berechtigt, die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes ohne Mitwirkung des Bestellers im zuständigen Register vornehmen zu lassen.
12.2 Bei Montagen bleibt sämtliches ausgelieferte und noch nicht montierte Material bis zur Erfüllung des Werkvertrages Eigentum des Unternehmers mit vollem Verfügungsrecht.
12.3 Die Verrechnung mit Gegenforderungen durch den Besteller oder die Geltendmachung des Retentionsrechtes durch den Besteller wird in allen Fällen ausgeschlossen.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 13.1 Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien die Zuständigkeiten des ordentlichen Richters in Flawil SG.
13.2 Dieser Vertrag untersteht dem Schweizer Recht.